



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

9. September 2014

Nr. 2014-553 R-362-30 Teilrevision Nutzungsplanung und Bau- und Zonenordnung, Gemeinde Altdorf; Genehmigung

Mit Publikation im Amtsblatt Nr. 2 vom 10. Januar 2014 legte der Gemeinderat Altdorf die Teilrevision der Nutzungsplanung und der Bau- und Zonenordnung (BZO) öffentlich auf. Am 5. Juni 2014 stimmte die Offene Dorfgemeinde Altdorf der Teilrevision der Nutzungsplanung zu.

Am 1. Juli 2014 ersuchte der Gemeinderat Altdorf den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Das Amt für Raumentwicklung holte dafür bei den kantonalen Fachstellen die Mitberichte ein.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 17 Absatz 4 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) ist die Bauordnung der Gemeinde erst gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt ist. Der Regierungsrat genehmigt sie, wenn sie dem übergeordneten Recht entspricht.
2. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes sind Nutzungspläne nur gültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan dem übergeordneten Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.
3. Gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1)

hat die kommunale Planungsbehörde der kantonalen Genehmigungsbehörde Bericht über die Planung zu erstatten. Der vom Gemeinderat Altdorf eingereichte Erläuterungsbericht und der Bericht zum Entwurf der Bauordnung genügen dieser Anforderung.

4. Nach Artikel 125 Absatz 2 PBG haben die Gemeinden ihre Nutzungspläne und die damit verbundenen Vorschriften innert fünf Jahren diesem Gesetz anzupassen. Die vorliegende Teilrevision umfasst die Ausscheidung der Verkehrsflächen, kleinere Zonengrenzkorrekturen im Zusammenhang mit Strassenbauprojekten und Grenzmutationen sowie die Revision der BZO.
5. Die Wohnzone Eggberge befindet sich im BLN-Gebiet Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi und soll als Naherholungsgebiet weitgehend vor Immissionen geschützt werden. Aufgrund der speziellen Erschliessungssituation ist es zwingend, dass Gewerbe nur in der Wohn- und Gewerbezone unmittelbar bei der Station der Luftseilbahn angesiedelt werden kann. Dadurch kann sichergestellt bleiben, dass kein gewerbsmässiger Publikumsverkehr im Bereich der Wohnzone entsteht und dass keine technischen Erschliessungen notwendig werden.

In der Wohnzone Eggberge sind deshalb ausschliesslich Wohnbauten gestattet, wogegen Artikel 23 PBG in Wohnzonen zusätzlich nicht störende Betriebe zulässt. Es handelt sich deshalb bei der Wohnzone Eggberge um eine weitere Zone nach Artikel 21 Absatz 4 PBG.

6. Die Bahnhofzone bildet einen Bestandteil des Entwicklungsschwerpunkts Urner Talboden und ermöglicht die angestrebte bauliche Entwicklung sowie die dazu notwendigen Verkehrsanlagen. Sie entspricht einer weiteren Zone nach Artikel 21 Absatz 4 PBG.
7. Artikel 57 Absatz 2 BO übernimmt für die lokalen Naturschutzzonen die Bestimmungen aus der Musterbauordnung und sieht vor, dass "eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Intensivierungsmassnahmen (zusätzliche Düngung) zulässig ist". Diese Formulierung könnte die Schlussfolgerung zulassen, dass eine bisherige Düngung von Flachmooren oder Trockenwiesen durchaus zulässig ist, lediglich eine zusätzliche, erhöhte Düngergabe nicht gestattet sei. Dabei besteht der Konflikt, dass sowohl das Düngen von Flachmooren wie auch von Trockenwiesen den Schutzziele für diese Biotope zuwiderläuft und nicht zulässig ist. Massgebend ist der Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (ChemRRV; SR 814.81). Dünger dürfen unter anderem nicht in Gebieten, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales

Recht unter Naturschutz stehen, soweit die massgebenden Vorschriften oder Vereinbarungen nichts anderes bestimmen sowie in Riedgebieten und Mooren verwendet werden. Der Begriff "zusätzliche Düngung" in Artikel 57 Absatz 2 BO kann deshalb nicht genehmigt werden.

8. Das Amt für Raumentwicklung hat der Gemeinde Altdorf mit Schreiben vom 26. August 2014 das rechtliche Gehör im Zusammenhang mit der teilweisen Nichtgenehmigung der BO gewährt. Die Gemeinde hat keine Einwände geltend gemacht.
9. Haben sich die Verhältnisse erheblich geändert, so werden die Nutzungspläne überprüft und nötigenfalls angepasst (Art. 21 Abs. 2 RPG). Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden unterrichten dabei die Bevölkerung über Ziele und Ablauf der Planungen und sorgen dafür, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise mitwirken kann (Art. 4 Abs. 1 und 2 RPG). Da seit der letzten Gesamtrevision der Nutzungsplanung im Jahr 2011 neue gesetzliche Grundlagen (u. a. Gewässerschutzverordnung [GSchV]; SR 814.201, PBG) in Kraft getreten sind, erweist sich die gezielte Anpassung des Nutzungsplans und eine gesamthafte Überarbeitung der BZO als sachgerecht. Die Bevölkerung von Altdorf wurde über Ziele und Ablauf der Teilrevision informiert und konnte damit angemessen am Planungsprozess teilnehmen.
10. Gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG darf bis zur Genehmigung der Richtplananpassung an die Anforderungen der Artikel 8 und 8a Absatz 1 RPG die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden. Während dieser Übergangsfrist dürfen Einzonungen gemäss Artikel 52a Absatz 2 Buchstabe a RPV nur genehmigt werden, wenn bereits mindestens die gleiche Fläche ausgezont wurde oder dies mit dem gleichen Entscheid erfolgt. Durch die Ausscheidung der Verkehrsflächen erfolgt eine Bereinigung der Grenzen zwischen diesen und benachbarten Zonen. Zudem werden weitere Zonengrenzen an die aktuellen Daten der amtlichen Vermessung angepasst. Mit diesen Umzonungen ist keine Erweiterung des Siedlungsgebiets und der nutzbaren Bauzonenfläche verbunden. Die Umzonung widerspricht deshalb den Übergangsbestimmungen des RPG nicht.
11. Gemäss Artikel 46 Absatz 1 RPV eröffnen die Kantone dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) Entscheide betreffend Genehmigung von Nutzungsplänen nach Artikel 26 RPG, wenn Artikel 38a Absatz 2 RPG zur Anwendung gelangt.
12. Soweit nicht anders erläutert, entspricht die Teilrevision der Nutzungsplanung Altdorf dem übergeordneten Recht, erscheint zweckmässig und ist genehmigungsfähig.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision der Nutzungsplanung und Bauordnung Altdorf wird, soweit nachfolgend nicht anders beschlossen, genehmigt.
2. Der Begriff "zusätzliche Düngung" in Artikel 57 Absatz 2 BO wird nicht genehmigt.
3. Die Gemeinde Altdorf hat die Änderungen des Nutzungsplans nach Beglaubigung durch den Regierungsrat umgehend in digitaler Form der Lisag AG abzuliefern.
4. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen von Artikel 55 der Verordnung von 23. März 1994 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345) innert 20 Tagen beim Obergericht des Kantons Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
5. Dieser Beschluss ist schriftlich und eingeschrieben zu eröffnen an Gemeinderat Altdorf; Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), 3003 Bern.

Mitteilung an Lisag AG, Industriezone Schächenwald, 6460 Altdorf; Amt für Raumentwicklung; Rechts- und Beschwerdedienst; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats
Standeskanzlei Uri
Der Kanzleidirektor



Versand: 12. September 2014